

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 312
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am 20. Oktober 1934.

Einführung eines Fürsorgebuches.

Um eine ordnungsgemäße und gerechte Verwendung der öffentlichen und privaten Fürsorgemittel sicherzustellen, hat der Magistrat der Stadt Wien die Schaffung eines Fürsorgebuches beschlossen, in das künftig alle gewährten Unterstützungen eingetragen werden.

Jene in Wien wohnhaften Personen (Alleinstehende und Familien vorstände), die infolge ihrer Bedürftigkeit für sich und ihre Angehörigen die Hilfe der amtlichen oder der freiwilligen Fürsorge in Wien in Anspruch nehmen wollen, müssen dabei das Fürsorgebuch vorweisen. Ohne Vorweisung des Buches sind künftig Unterstützungen durch die amtliche und durch die private Fürsorge unmöglich. Dies gilt in der Regel auch für die Aktionen der Winterhilfe.

Personen, die sich um ein Fürsorgebuch bewerben wollen, haben unter Mitnahme sämtlicher Personaldokumente (auch der der Kinder), des Nachweises über ihr Einkommen (Rentenbescheide, Arbeitslosenkarte und so weiter) und des polizeilichen Meldezettels nach folgender Einteilung vorzusprechen: Anfangsbuchstaben A - F in der Woche vom 22. bis 27. Oktober, G - M in der Woche vom 29. Oktober bis 3. November, N - S in der Woche vom 5. bis 10. November und T - Z in der Woche vom 12. bis 17. November. Die nach Wien zuständigen Bewerber haben sich beim zuständigen Fürsorgerat während der Sprechstunden einzufinden. Nicht nach Wien zuständige Bundesbürger, ferner Ausländer und staatenlose Personen haben sich in der obenangeführten Zeit während der Parteienstunden im Fürsorgeinstitut ihres Wohnbezirkes zu melden. Obdachlose Personen erhalten kein Fürsorgebuch; für sie gilt weiterhin die Fürsorgekasse.

Das Fürsorgebuch wird im November von den Fürsorgeinstituten ausgegeben. Wer in der angegebenen Zeit, also rechtzeitig das Fürsorgebuch anspricht, wird im Falle der nachgewiesenen Bedürftigkeit bis längstens 1. Dezember im Besitze des Fürsorgebuches sein.

Ueber die Erledigung erhalten die Bewerber eine schriftliche Verständigung des Fürsorgeinstitutes. Diese Erledigung ist unbedingt abzuwarten; eine Vorsprache beim Fürsorgeinstitut wegen der Erledigung ist vollkommen zwecklos.

Der Magistrat macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass das Fürsorgebuch keinen Anspruch auf Fürsorge gibt, sondern bloss als Ausweisdokument für den Fall dient, dass der Inhaber eine Unterstützung bei der amtlichen oder privaten Fürsorge in Anspruch nehmen will.

Freie städtische Arztstelle.

Im Entbindungsheim der Stadt Wien (Brigittaspital) ist die Stelle eines Assistenzarztes zu besetzen. Der Monatsbezug eines Assistenzarztes beträgt 356'25 Schilling und erhöht sich einmal nach den ersten zwei Dienstjahren um 10'45 Schilling. Hiezu kommt ein Wohnungsgeld von monatlich 33 Schilling, das jedoch bei Einräumung einer Dienstwohnung entfällt. Die Gesuche um diese Stelle sind mit der Geschäftszahl M.D.P. 2804/1934 zu versehen und mit den Personaldokumenten und Verwendungszeugnissen zu belegen. Sie sind bis spätestens 31. Oktober bei der Personalgruppe der Magistratsdirektion im Neuen Rathaus einzubringen.